



Landratsamt Calw · Postfach 1263 · 75363 Calw

Deutscher Hängegleiter-
verband e.V. im DAeC
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Ihr Zeichen : R/el
Ihre Nachr. vom : 15.12.1995
Unsere Zeichen : 320-364.5/be
Dok.-ID : 96010405/B3201
Bearbeitet von : Herr Deutschmann
Zimmer Nummer : A 301
Durchwahl : 07051/160-327
Calw, den 07.02.96

Zulassung des Fluggeländes "Sommerberg", Bad Wildbad, für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel in Bad Wildbad auf dem Sommerberg war bereits mehrmals Gegenstand von Besprechungen und Stellungnahmen. In unserem Schreiben vom 01.09.1995 haben wir dem Enztalflieger e.V. mitgeteilt, daß bei Einhaltung von entsprechenden Forderungen gegen eine Genehmigung des Glugbetriebs in einem für Naturhaushalt und Landschaft verträglichen Umfang im Grundsatz keine Bedenken bestehen. Inzwischen haben wir vom Enztalflieger Bad Wildbad e.V. weitere Angaben erhalten, so daß wir abschließend zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Dabei gehen wir davon aus, daß Sie die Stellungnahmen des Staatlichen Forstamtes Bad Wildbad und der Stadt Bad Wildbad gesondert anfordern.

Wir bitten Sie, die unter Nr. 3 genannten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) in Ihre naturschutzrechtliche Genehmigung aufzunehmen:

1. Die Erlaubnis für die Einrichtung eines Fluggeländes durch den Enztalflieger Bad Wildbad e.V. nach der Verordnung des Landratsamtes Calw über das Landschaftsschutzgebiet "Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern" vom 24.05.1978 wird unter den in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt und umfaßt folgende Grundstücke:

- S (Startplatz) Flst.Nr. 1550/1, Gemarkung Bad Wildbad, Auchhalder Kopf
- L1 (Landeplatz 1) Flst.Nr. 1070/1, Gemarkung Bad Wildbad
- L2 (Landeplatz 2) Flst.Nr. 1151, Gemarkung Bad Wildbad

- L3 (Landeplatz 3) Flst.Nr. 1183, 1184, 1185, 1186, 1187/1, 1187, 1189/8, 1189/7, 1189/1, Gemarkung Bad Wildbad.

2. Planunterlagen

- Antrag vom 01.11.1995
- Seitenprofil
- Lageplan M 1 : 2500 mit Geländeeintragungen
- Stellungnahme vom 02.12.1995 mit Lageplan (Zufahrts- und Abfahrtswege).

Die Planunterlagen sind Bestandteil der naturschutzrechtlichen Entscheidung.

3. Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen, Widerrufsvorbehalt)

- 3.1 Die Beseitigung und Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern ist auf allen Start- und Landeplätzen (s. Nr. 1) unzulässig.
- 3.2 Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (LBO) ist auf allen Start- und Landeplätzen (s. Nr. 1) unzulässig.
- 3.3 Die Beeinträchtigung der Vegetation im Start- und Landebereich (S, L1, L2, L3) ist unzulässig.

3.4 Zufahrts- und Abfahrtsregelungen

Zugang für Gleitschirmflieger:

Fußweg von der Bergstation über den Hermannsweg zum Startplatz am Auchhalder Kopf.

Zugang für Drachenflieger:

Öffentliche Straße Richtung Sommerberg, ab halber Höhe über dem Hangweg mit PKW, restliche Meter zum Startplatz zu Fuß. Der Hangweg darf maximal mit zwei Sondergenehmigungen (2 PKWs) befahren werden.

Parkplätze:

- In unmittelbarer Nähe zu den Landeplätzen
- Parkplatz bei den Kurpark-Tennisplätzen
- Parkplatz beim Sportplatz

- 3.5 Am Startplatz und an den Landeplätzen sind jeweils ein Stab mit einem kleinen Windsack oder schmalen Plastikband zulässig. Am Startplatz und an den Landeplätzen dürfen bis zu zwei Hinweistafeln mit einer Größe von 20x30 cm errichtet werden, die bezüglich der Farbgebung der Landschaft angepaßt werden müssen, z.B. braun.

- 3.6 Pro Tag dürfen höchstens 80 Flüge insgesamt stattfinden.

3.7 **Widerrufsvorbehalt:**

Entsprechende Forderungen nach der Errichtung von baulichen Anlagen, insbesondere für die Drachenflieger, können im Zweifelsfall den Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben.

4. Für die Erteilung der Erlaubnis nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern" wird eine Gebühr in Höhe von **200,00 DM** festgesetzt. Die Gebühr fordern wir direkt beim Antragsteller an.

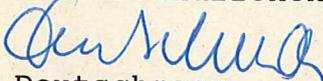
Begründung

Das vom Enztalflieger Bad Wildbad e.V. vorgesehene Fluggelände liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern" vom 24.05.1978. Nach § 4 der Rechtsverordnung sind alle Handlungen verboten, die dem Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. In § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung sind die Handlungen aufgeführt, die insbesondere einer Erlaubnis bedürfen. Eine Erlaubnis ist z.B. erforderlich für die Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel (§ 5 Abs. 2 Nr. 7), die Anlage oder Veränderung von Flugplätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8) oder das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln (§ 5 Abs. 2 Nr. 13). In § 5 Abs. 2 der Verordnung sind also Handlungen aufgeführt, die vom Enztalflieger Bad Wildbad e.V. nach der Zulassung des Fluggeländes vorgesehen sind.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 der Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. Durch die Nebenbestimmungen (Nr. 3) kann sichergestellt werden, daß durch den Flugbetrieb keine Wirkungen eintreten, die dem Schutzzweck nennenswert zuwiderlaufen. Insbesondere war es erforderlich, den Zugang zum Startplatz und die Zahl der Flüge pro Tag zu begrenzen, um den Flugbetrieb in einem für Naturhaushalt und Landschaft vertretbaren und akzeptablen Rahmen zu halten.

Wir bitten Sie, uns eine Mehrfertigung Ihrer Entscheidung zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen


Deutschmann